

Zürich, 12. März 2019

INFORMATIONEN AUFTRAGSARBEITEN GRAFFITI

Die folgenden zwei Vereinbarungs-Varianten (Gestaltung Bestandes-Objekt oder Abbruch-Objekt) gelten als Vorschläge und sollen Auftraggebern und Künstlern bei der Vorbereitung und Umsetzung einer Graffiti-Auftragsarbeit helfen, Missverständnisse zu vermeiden.

Die Stadt übernimmt keine rechtliche Haftung für die Verwendung dieser Vorlagen. Die Vereinbarung muss im Einzelfall angepasst und allenfalls erweitert werden.

Inventarisierte Objekte (Denkmal- oder Heimatschutz) oder Objekte in Kernzonen dürfen nicht ohne Rücksprache mit den entsprechenden Ämtern gestaltet werden. Werbung im Wandbild ist bewilligungspflichtig (Ausnahme sind Name und Logo des Künstlers).

Eine rein farbliche Fassadengestaltung von nicht inventarisierten / geschützten und nicht in Kernzonen stehenden Bauten ist nicht baubewilligungspflichtig. Dennoch muss ein Anstrich oder eine Gestaltung (Graffiti) sich befriedigend bzw. gut in die Umgebung einordnen, andernfalls die Baubehörde deren Entfernung oder Anpassung anordnen kann. Um sicherzugehen, kann das Graffiti-Konzept mit dem Amt für Städtebau vorab abgesprochen oder sogar der Baubewilligungs-Weg beschritten werden.

Bei Fragen steht die Fachstelle Graffiti gerne zur Verfügung.

Auszug aus dem PBG (§ 238)

Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

VEREINBARUNG AUFTRAGSARBEIT GRAFFITI

Zwischen **Auftraggeber** (nachfolgend «der Auftraggeber»)

Name _____
Adresse _____

und **Künstler** (nachfolgend «der Künstler»)

Name _____
Adresse _____

über die **Gestaltung des Objektes**

Bezeichnung _____
Adresse _____
Lage der zu gestalteten Fläche _____

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftraggeber überträgt dem Künstler die Ausführung der Gestaltung am oben genannten Objekt. Als Grundlage dafür gelten die Skizze inkl. Offerte des Künstlers sowie der schriftliche Auftrag des Auftraggebers. Beides (Skizze, Offerte) liegen der Vereinbarung bei.

Art. 2 Persönliche Ausführung

Der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und gegebenenfalls bei der Herstellung des Werks beteiligte Dritte persönlich anzuleiten und zu überwachen.

Art. 3 Termin

Die Ausführung erfolgt nach Absprache mit der Auftraggeber, dem Künstler, und der Betriebsleitung (Vertreter des Nutzers vor Ort, Bsp. Schulleiter).

Start: Datum _____, Abschluss voraussichtlich Datum _____

Art. 4 Honorar und Zahlungsbedingungen

Im offerierten Pauschalpreis sind Planung, Ausführung, Material, Künstlerisches Konzept, Künstlerisches Honorar enthalten. Der Pauschalpreis inkl. 8 % MWST und sämtlicher Nebenkosten beträgt CHF _____.

Die Zahlung des Honorars erfolgt innert 30 Tagen nach Abnahme der Arbeiten durch den Auftraggeber. Bei Bedarf kann eine Anzahlung für Materialkosten vereinbart werden.

Art. 5 Urheberrecht und besondere Bestimmungen

- a. Die Arbeit geht mit Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Auftraggebers über. Sowohl in ihrer materiellen Erscheinung wie auch als konzeptuelle Arbeit.
- b. Das Konzept und das ausgeführte Werk sind exklusiv und dürfen vom Künstler nicht in identischer Form noch einmal in einem anderen Kontext so ausgeführt werden.
- c. Der Künstler überträgt dem Auftraggeber das Nutzungsrecht für die ausgeführte Arbeit. Der Auftraggeber ist ohne besondere Entschädigung an den Künstler berechtigt, das Konzept sowie Abbildungen des realisierten Werks unter Nennung des Namens des Künstlers und mit Angaben zum Werk (Objekt oder Adresse, Jahr) zu eigenen Zwecken in beliebigen Medien, namentlich auch im Internet, jederzeit zu veröffentlichen.
- d. Der Künstler verpflichtet sich, bei jeder Veröffentlichung über das Werk zu eigenen Zwecken, den Auftraggeber und den Standort des Kunstwerks (Objektname oder Adresse) namentlich zu nennen.
- e. Graffiti werden in aller Regel direkt auf die Fassade aufgebracht. Da Fassaden periodisch instandgesetzt werden müssen, wird das Kunstwerk nach spätestens 10 bis 15 Jahren durch die Sanierungsarbeiten zerstört. Sollten z.B. starker Hagel oder andere äussere Einflüsse massive Schäden verursachen, kann es nötig werden, eine Fassade auch vorzeitig zu sanieren. In diesem Fall informiert der Eigentümer wenn möglich den Künstler darüber, dass eine vorzeitige Sanierung vorgenommen wird.
- f. Bei mässig starken und lokalen Beschädigungen am Werk wird mit dem Künstler eine Lösung gesucht, damit sich Untergrund und Werk bis zur nächsten Instandsetzung wieder in gutem Zustand befinden. Der Künstler erklärt sich bereit, in solchen Fällen kooperativ an der Schadensbehebung mitzuwirken. Das künstlerische Honorar wird mit dem Kauf der Arbeit durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgegolten. Für eine Schadensbehebung dürfen dementsprechend nur die tatsächlich anfallenden Materialkosten und die des Künstlers aufgewendeten Stunden (Stundenansatz nach Absprache) in Rechnung gestellt werden. Möchte der Künstler diese Arbeiten nicht vornehmen, steht es dem Auftraggeber frei, einen Maler oder anderen Handwerker beizuziehen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bekunden die Parteien, alle darin erwähnten Bestimmungen für die Ausführung der vorstehend genannten Arbeiten verbindlich anzuerkennen.

Art. 6 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand _____ vereinbart.

Art. 7 Vereinbarungsausfertigung

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Dem Künstler wird empfohlen, die unterzeichnete Vereinbarung bei der Umsetzung auf sich zu tragen, um sich nötigenfalls gegenüber Dritten legitimieren zu können.

Ort _____
Datum _____

Ort _____
Datum _____

Künstler

Auftraggeber

VARIANTE: VEREINBARUNG AUFTRAGSARBEIT GRAFFITI AUF ABBRUCHOBJEKT

Zwischen **Auftraggeber** (nachfolgend «der Auftraggeber»)

Name _____
Adresse _____

und **Künstler** (nachfolgend «der Künstler»)

Name _____
Adresse _____

über das **temporäre Werk des Objektes**

Bezeichnung _____
Adresse _____
Lage der zu gestalteten Fläche _____

für den **Zeitraum von bis**

Start Gestaltung _____
Rückbau* Gebäude _____

*Beim Rückbau bzw. Abriss des Gebäudes geht die temporäre Gestaltung durch den Künstler (das Werk) unter.

Art. 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftraggeber überträgt dem Künstler die Ausführung der temporären Gestaltung am oben genannten Objekt. Als Grundlage dafür gelten die Skizze inkl. Offerte des Künstlers sowie der schriftliche Auftrag des Auftraggebers. Beides (Skizze, Offerte) liegen der Vereinbarung bei.

Art. 2 Persönliche Ausführung

Der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und gegebenenfalls bei der Herstellung des Werks beteiligte Dritte persönlich anzuleiten und zu überwachen.

Art. 3 Termin

Die Ausführung erfolgt nach Absprache mit der Auftraggeber, dem Künstler, und der Betriebsleitung (Vertreter des Nutzers vor Ort, Bsp. Schulleiter).

Start: Datum _____, Abschluss voraussichtlich Datum _____

Ende: Der Rückbau bzw. der Abriss des Gebäudes sind geplant auf Datum _____

Art. 4 Honorar und Zahlungsbedingungen

Im offerierten Pauschalpreis sind Planung, Ausführung, Material, künstlerisches Konzept, künstlerisches Honorar enthalten. Der Pauschalpreis inkl. MWST und sämtlicher Nebenkosten beträgt CHF _____.

Die Zahlung des Honorars erfolgt innert 30 Tagen nach Abnahme der Arbeiten durch den Auftraggeber. Bei Bedarf kann eine Anzahlung für Materialkosten vereinbart werden.

Art. 5 Urheberrecht und besondere Bestimmungen

- g. Die Arbeit geht mit Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des Auftraggebers über; dies sowohl in ihrer materiellen Erscheinung wie auch als konzeptuelle Arbeit.
- h. Das Konzept und das ausgeführte Werk sind exklusiv und dürfen vom Künstler in identischer Form erst nach dem Rückbau des Originals noch einmal in einem anderen Kontext ausgeführt werden.
- i. Der Künstler überträgt dem Auftraggeber das Nutzungsrecht für die ausgeführte Arbeit. Der Auftraggeber ist ohne besondere Entschädigung an den Künstler berechtigt, das Konzept sowie Abbildungen des realisierten Werks unter Nennung des Namens des Künstlers und mit Angaben zum Werk (Objekt oder Adresse, Jahr) zu eigenen Zwecken in beliebigen Medien, namentlich auch im Internet, jederzeit zu veröffentlichen.

- j. Der Künstler verpflichtet sich, bei jeder Veröffentlichung über das Werk zu eigenen Zwecken, den Auftraggeber und den Standort des Kunstwerks (Objektname oder Adresse des Gebäudes in dieser Vereinbarung) namentlich zu nennen.
- k. Das Graffiti wird auf einem Gebäude erstellt, welches per Datum _____ zurückgebaut bzw. abgerissen wird. Das Graffiti als Werk geht damit ersatzlos unter. Aus dem Untergang ergeben sich keinerlei weitere vertragliche oder urheberrechtliche Ansprüche des Künstlers gegenüber dem Auftraggeber oder der Eigentümerschaft. Diese Befristungsangabe gilt als Anzeige zur Wahrung der Urheberrechte im Sinne von Art. 15 Abs. 3 URG, insbesondere das Recht, das Werk vorgängig zu fotografieren. Sollten vorzeitig Schäden z.B. durch starken Hagel oder andere äussere Einflüsse eintreffen, wird voraussichtlich keine Sanierung angestrebt.
- l. Bei mässig starken und lokalen Beschädigungen am Werk wird mit dem Künstler eine Lösung gesucht, damit sich Untergrund und Werk bis zum Rückbau wieder in gutem Zustand befinden. Der Künstler erklärt sich bereit, in solchen Fällen kooperativ an der Schadensbehebung mitzuwirken. Das künstlerische Honorar wird mit dem Kauf der Arbeit durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgegolten. Für eine Schadensbehebung dürfen dementsprechend nur die tatsächlich anfallenden Materialkosten und die durch den Künstler dazu aufgewendeten Stunden (Stundenansatz nach Absprache) in Rechnung gestellt werden. Möchte der Künstler diese Arbeiten nicht vornehmen, steht es dem Auftraggeber frei, einen Maler oder anderen Handwerker beizuziehen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bekunden die Parteien, alle darin erwähnten Bestimmungen für die Ausführung der vorstehend genannten Arbeiten verbindlich anzuerkennen.

Art. 6 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Zürich vereinbart.

Art. 7 Vereinbarungsausfertigung

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Dem Künstler wird empfohlen, die unterzeichnete Vereinbarung bei der Umsetzung auf sich zu tragen, um sich nötigenfalls gegenüber Dritten legitimieren zu können.

Ort _____

Datum _____

Künstler

Ort _____

Datum _____

Auftraggeber
